

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Basisverordnung) ab 2023

1. Rechtsbezug
2. Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 in Thüringen ab 1.1.2023
 - Kernaussagen
 - I. Allgemeine Voraussetzungen
 - II. Besondere Voraussetzungen, Ausnahme Wandertierhaltung (Schafe und Ziegen)
3. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen – was ist neu?
4. anerkannte Nachweise für eine umweltfreundliche Flächennutzung
5. Ansprechpartner

1. Rechtsbezug

- VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.2.1
„Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen“

... „Nichtökologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/ biologisch bewirtschafteten Fläche befinden “.

- Auslegungsschreiben der Europäischen Kommission KOM vom 22.7.2021 sowie vom 12.7.2022
 - Anhang II Teil II 1.4.2.1 stellt eine Ausnahmeregelung dar; Grundsatz: → auf Ökoflächen sollen Ökotiere weiden
 - darf nicht zur dauerhaften und strukturellen Bewirtschaftung der Ökoflächen genutzt werden

2. Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1

gemäß Fachinformation Nr. 1/23 des TLLLR, gültig ab 1.1.2023 in Thüringen:

Kernaussagen:

- 1) Das zeitweise **Beweiden ökologischer Flächen** durch nichtökologische Tiere (konventionell gehaltene Tiere) ist unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich. Es gelten I. Allgemeine und II. Besondere Voraussetzungen.
- 2) Eine kurzzeitige Beweidung ökologischer Flächen durch die **nichtökologische Wandertierhaltung** (Schafe, Ziegen) ist möglich. Die Wandertierhaltung wird einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung gleichgesetzt.
- 3) Die **Haltung von konventionellen Tieren** auf ökologischen landwirtschaftlichen Betrieben (=Pensionstierhaltung) ist grundsätzlich nur in nichtökologischen (= konventionellen) Produktionseinheiten möglich.
Achtung: keine Förderung im KULAP!
Eine Ausnahme bilden **Pferde für Sport-, Hobby- und Freizeitzwecke** (förderunschädlich).

I. Allgemeine Voraussetzungen

Die Beweidung von Öko-Flächen mit konventionellen Tieren ist unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen möglich:

1. Öko-Betrieb und nicht-ökologischer (=konventioneller) Betrieb sind **getrennte selbständige Unternehmen**.
2. Die Öko-Flächen werden nicht systematisch und ausschließlich durch konventionelle Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine **ökologische Nutzung**.
3. Die konventionellen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den Öko-Flächen. Der konventionelle Betrieb verfügt über eine **weitere Futtergrundlage**.
4. Die Beweidung mit konventionellen Tieren erfolgt nur für einen **begrenzten Zeitraum** im Jahr.
5. Die konventionellen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem **Betrieb, der an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder analogen umweltverträglichen Flächennutzungen teilnimmt**.
Eine Auflistung der anerkannten Maßnahmen liegt den Ökokontrollstellen vor.

II. Besondere Voraussetzungen

Beweidung von Öko-Flächen mit konventionellen Tieren ist unter folgenden besonderen Voraussetzungen möglich:

1. Der ökologische Betrieb hat unter Berücksichtigung des Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 über die Weidenutzung folgende aktuelle Aufzeichnung zu führen:
 - Nennung des die konventionellen Tiere entsendenden konv. Betriebes
 - Auflistung der betreffenden Öko-Weideflächen (Bezeichnungen aus FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr (z. B. anhand eines Weidetagebuches)
 - Nachweis über die aktuelle Teilnahme des entsendenden Betriebes an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen)
Der Nachweis über die Förderung bzw. die Verträge ist anhand einer Kopie des Förderbescheides bzw. des Vertrages zu führen.

II. Besondere Voraussetzungen

Beweidung von Öko-Flächen mit konventionellen Tieren ist unter folgenden besonderen Voraussetzungen möglich:

2. Die Weidenutzung durch konventionelle Tiere ist bei der Ökokontrollstelle im Rahmen der Jahreskontrolle anzuzeigen.

3. Ausnahme Wandertierhaltung:

Eine kurzzeitige Beweidung ökologischer Flächen durch konventionelle Wandertierhaltung (Schafe, Ziegen) ist möglich. Bei dieser Tiergruppe ist eine strukturelle Dauernutzung ausgeschlossen.

Die Wandertierhaltung wird einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung gleichgesetzt und muss somit keinen Nachweis über die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder analogen umweltverträglichen Flächennutzungen erbringen.

Der Weidegang der konventionellen Tiere auf ökologischem Weideland ist jedoch auch hier durch den Öko-Betrieb zu dokumentieren.

3. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen – was ist neu?

- 1) **Haltung von konventionellen Tieren** auf ökologischen Landwirtschaftsbetrieben (=Pensionstierhaltung) - grundsätzlich nur noch in konventionellen Produktionseinheiten möglich (= teilumgestellte Betriebe)

Achtung: keine Förderung im KULAP!

Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen (konventionellen) Tieren gilt eine Übergangsfrist **bis längstens 31.12.2023**.

Bei einer erforderlichen Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Verpflichtungsjahr 2023 ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.

3. Pensions-Tierhaltung in Öko-Unternehmen – was ist neu?

2) Ausnahme: **Sport-, Hobby- und Freizeitpferde**

- Pensions-Tierhaltung im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich
- Voraussetzung: Eintragung im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 (= „Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier: „nicht zur Schlachtung bestimmt“.
- Tiere sind mit Öko-Futtermitteln zu versorgen, die Haltungsgebäude und Ausläufe müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen und den Tieren ist gemäß den Öko-Anforderungen Weidegang zu gewähren.

3) Die Pensions-Tierhaltung von Öko-Tieren aus Öko-Unternehmen ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.

4. anerkannte Nachweise für eine umweltfreundliche Flächennutzung

Stand: 21.12.2022

Anlage zur Fachinformation Nr. 1/23
Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Anerkennungsfähig sind folgende Nachweise:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen;

In Thüringen sind auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen auf Futterflächen relevant:

KULAP 2014:

- G1 Artenreiches Grünland (G11, G12)
- G2 Biotopgrünland (G21, G22)
- G3 Biotopgrünland (G31, G32, G33)
- G4 Biotopgrünland (G41, G42)
- G5 Biotopgrünland (G51, G52, G53)
- G6 Offenlanderhaltung
- G7 Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

KULAP 2022:

- M Mahd Biotopgrünland (M11, M12, M21, M22, M31, M32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-01 a.1
- W Weide Biotopgrünland (W11, W12, W21, W22, W31, W32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.1
- H Hüteschafhaltung Biotopgrünland (H11, H12, H21, H22, H31, H32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.2
- G Ganzjahresbeweidung (G1, G2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.3
- K Artenreiches Grünland-Kennarten (K1, K2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-04 a.1
- U Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland: Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0101-01 b. 1 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Vertragsnaturschutz:

- z.B. Programme des NALAP, Teilnahme an Naturschutzgroßprojekten (spezifische Programme werden noch ergänzt)

Außerdem für den Zeitraum ab 1.1.2023 folgende Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Futterflächen:

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes – ÖR 4 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0404)
- Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten – ÖR 5 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0405)

- Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele – ÖR 7, auf Dauergrünlandflächen beschränkt (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0407)
- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (insb. Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommt) oder darüber hinausgehen.

Die Liste hat keinen abschließenden Charakter und wird ggf. jährlich ergänzt.

5. Ansprechpartner TLLLR

Weitergehende Anfragen an:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Zuständige Behörde in Thüringen für die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften
für die ökologische Produktion

Referat 21, Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

Frau Desislava Kämpfer

Frau Julia Schäfer

Herr Oliver Mehmel

Naumburger Straße 98, 07743 Jena

oeko@tlllr.thueringen.de